

GESCHÄFTSORDNUNG - BDKJ Diözesanverband Erfurt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung und die Ausschüsse des BDKJ Diözesanverbandes Erfurt.

(2) §§ 2 bis 8, § 9 Absätze 1 und 2, §§ 10 bis 13, § 14 ohne das Initiativrecht der Kreisverbände und Ausschüsse und § 16 sind für die Diözesankonferenz der Jugendverbände entsprechend anzuwenden, soweit diese keine eigenen Regelungen beschließt.

(3) § 7 Absätze 1 und 3, §§ 8, 11, 13 und § 14 Absätze 2 bis 6 sind für den Vorstand entsprechend anzuwenden, soweit dieser keine eigenen Regelungen beschließt.

(4) Dieser Paragraph gilt entsprechend für die Organe der Gliederungen des Diözesanverbandes, soweit die Gliederungen nichts anderes beschließen.

Diözesanversammlung

§ 2 Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes oder ein Drittel der bei der Diözesanversammlung stimmberechtigten Jugendverbände schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand beschlossen.

§ 4 Vorbereitung

Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis eine Woche vor Beginn, Initiativanträge bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung auf der Diözesanversammlung, bei ihm einzureichen.

§ 5 Einladung

(1) Die Diözesanversammlung wird vier Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand einberufen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung müssen die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und der Bericht des Diözesanvorstandes den Jugend- und Kreisverbänden sowie den Mitgliedern der Diözesanversammlung in Textform zugegangen sein.

§ 6 Leitung

(1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.

(2) Der Diözesanvorstand kann die Leitung der Diözesanversammlung und die Protokollführung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§ 7 Beginn der Beratungen

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung

(2) Anträge, die nicht fristgerecht beim Diözesanvorstand eingereicht worden sind (vgl. § 4), können von der Diözesanversammlung als Initiativanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§ 8 Schluss der Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

(2) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn nach der*dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Bei Beratungsgegenständen, die durch Beschluss nicht öffentlich sind, haben alle Personen den Versammlungsraum zu verlassen, die nicht stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied der Versammlung sind.

(3) Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten haben alle Personen den Raum zu verlassen, die nicht stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung sind sowie alle Personen, die für das Wahlamt kandidieren.

§ 10 Beratungsordnung

- (1) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes und der*die Antragstellende/-n erhalten außerhalb der Redeliste jederzeit das Wort.
- (3) Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden.
- (4) Die Versammlungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 4. Antrag auf Schluss der Versammlung,
 5. Antrag auf Vertagung,
 6. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung,
 7. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 8. Antrag auf geschlechtergetrennte Redeliste,
 9. Antrag auf geschlechtergetrennte Abstimmung,
 10. Antrag auf geheime Abstimmung,
 11. Antrag auf namentliche Abstimmung,
 12. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 13. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 14. Hinweis zur Geschäftsordnung und
 15. Antrag auf Nichtbefassung.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

§ 12 Persönliche Erklärung

(1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Versammlungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen, die im Protokoll zu vermerken ist. Die persönliche Erklärung muss der Versammlungsleitung in Textform vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht werden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die Versammlungsleitung hat darauf zu achten, dass sich die persönliche Bemerkung oder Erklärung nur auf diese Kriterien bezieht.

(2) Erklärt ein*e Vertreter*in eines Jugendverbandes, dass ein Beschluss gegen seine Satzung oder seine Grundsätze verstößt, so ist auf Verlangen des Jugendverbandes diese Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form wie ein Beschluss zu veröffentlichen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

(2) Die zu Beginn der die Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit (§ 7, Abs. 1) ist gegeben, bis durch die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Eine Überprüfung erfolgt nur auf den entsprechenden Geschäftsordnungs-Antrag hin. Eine Gegenrede ist nicht zulässig. Die Versammlungsleitung kann die Versammlung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 14 Anträge und Abstimmungsregeln

(1) Sachanträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Jugend- und Kreisverbänden sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind in Textform einzureichen.

(2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt.

(3) Auf Antrag erfolgt eine namentliche Abstimmung, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dem zustimmt. Dabei wird das Abstimmungsverhalten mit den Namen der Verbände vermerkt. Dieser Antrag hat gegenüber jenem einer geheimen Abstimmung den Vorrang.

(3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Versammlungsleitung, welches der weitestgehende Antrag ist.

(4) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtergetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen als auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.

(5) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es.

§ 15 Wahlen

(1) Aktives Wahlrecht besitzen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung nach § 10 Abs. 2 der Diözesanordnung. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mandate besetzt werden sollen. Stimmübertragung oder -häufelung sind nicht zulässig.

(1b) Für die Wahlämter - mit Ausnahme des Diözesanvorstandes - ist es möglich, Stellvertreter*innen auf ein Jahr zu wählen, sofern die maximale Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlamtes gewählt wurde. Diese können in Gremiensitzungen bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds, stellvertretend für dieses Mitglied das jeweilige Stimmrecht ausüben. Gibt es mehr als eine stellvertretende Person für ein stimmberechtigtes Wahlamt, dann gilt folgende Reihenfolge für die Stellvertretung:

1. die größere Stimmanzahl bei der Wahl und
2. das höhere Lebensalter.

(1c) Von den neun stimmberechtigten Delegierten des BDKJ Diözesanverbandes Erfurt in der Mitgliederversammlung des BDKJ Thüringen e.V. werden sechs stimmberechtigte Delegierte sowie ggf. weitere Stellvertreter*innen von der BDKJ Diözesanversammlung Erfurt gewählt. Drei Delegierte wählt der BDKJ Diözesanvorstand aus seiner Mitte.

(1d) Von den acht stimmberechtigten Delegierten des BDKJ Thüringen e.V. in der Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. werden sechs stimmberechtigte Delegierte sowie ggf. weitere Stellvertreter*innen von der BDKJ Diözesanversammlung Erfurt gewählt. Zwei Delegierte wählt der BDKJ Diözesanvorstand aus seiner Mitte.

(1e) Sollten nach der jeweiligen Wahl dem BDKJ zustehende Mandate eines Gremiums der Außenvertretung unbesetzt bleiben oder die gewählten Personen verhindert sein, kann der Vorstand bis zur Neuwahl die vakanten Mandate durch geeignete Personen besetzen, damit die Maximalzahl an Stimmen des BDKJ wahrgenommen werden kann.

(1f) Weitere Außenvertretungen des BDKJ Diözesanverbandes Erfurt werden vom BDKJ Diözesanvorstand selbst wahrgenommen.

(2) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben, mit Ausnahme der Wahlen zum Diözesanvorstand, ein passives Wahlrecht. Sollte aufgrund dessen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Wahlausschusses bei der Wahlhandlung nicht anwesend sind, die Mindestgröße von drei Mitgliedern (gemäß § 17 Absatz 2 der GO) nicht gegeben sein, wählt die Diözesanversammlung so viele Mitglieder für den Wahlausschuss nach, bis diese Mindestgröße erreicht ist.

(3) Ablauf der jeweiligen Wahlhandlungen:

1. Benennung des betreffenden Wahlamtes und der dafür maximal zu wählenden Personen,
2. Erläuterungen zu Art, Anforderungen, Zeitumfang und -aufwand des betreffenden Wahlamtes,
3. Erstellung / Vervollständigung einer Wahlliste durch Sammeln von Wahlvorschlägen,
4. Abschluss der Wahlliste,
5. Befragung des*der Vorgeschlagenen nach dem Einverständnis für eine Kandidatur,
6. persönliche Vorstellung des*der Kandidat*in,
7. Nachfragen von Versammlungsmitgliedern an den*die Kandidat*in,
8. nicht öffentliche Personaldebatte (auf Antrag nur, wenn mindestens ein*e Wahlberechtigte*r dies verlangt),
9. Benennung der Anforderungen für eine gültige Stimmabgabe,
10. Stimmabgabe,
11. Auszählung der Stimmabgaben,
12. Bekanntgabe der Anzahl der abgegebenen Stimmabgaben und Stimmverteilung für den*die Kandidat*in,
13. Befragung des*der Gewählten nach der Annahme der Wahl und
14. Bekanntgabe der Notwendigkeit eines weiteren Wahlganges oder einer Stichwahl unter Wiederholung der Punkte 5 sowie 9-14 (nur bei Bedarf).

(4) Wenn auf einer Wahlliste für den Diözesanvorstand mindestens so viele Kandidat*innen stehen, die Mitglied in einem Jugendverband im BDKJ sind, wie Mandate zu besetzen sind, sind alle Kandidat*innen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, zu streichen. Wenn aus den verbleibenden Kandidat*innen nicht ausreichend gewählt werden, um alle Mandate besetzen zu können, kann die Wahlliste durch Beschluss der Diözesanversammlung erneut geöffnet werden. Auf die Regelungen dieses Absatzes ist bei Absatz 3 Nummer 1 hinzuweisen.

(5) Von nicht anwesenden, für eine Wahl vorgeschlagenen Personen muss dem Wahlausschuss eine Einverständniserklärung für die Kandidatur in Textform vorliegen. Die Annahme der erfolgreichen Wahl muss innerhalb einer Woche der BDKJ Diözesanstelle in Textform mitgeteilt werden.

(6) Die Stimmabgabe erfolgt - mit Ausnahme der Vorstandswahlen - für alle Wahlgänge per Handzeichen und grundsätzlich für jede*n Kandidat*in einzeln. Die Stimmabgabe kann für den jeweils anstehenden Wahlgang:

- auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung geheim erfolgen und / oder
- wenn es nicht mehr Kandidat*innen als maximal zu wählende Mandate gibt, auf Antrag und Beschluss der Diözesanversammlung mit 2/3-Mehrheit als Listenwahl erfolgen. Erhält die Liste nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, folgt ein weiterer Wahlgang, in dem über jede*n Kandidat*in einzeln abgestimmt wird.

(7) Ein*e Kandidat*in ist nur dann gewählt, wenn er*sie mehr als die Hälfte JA-Stimmen bezüglich der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein weiterer Wahlgang deshalb notwendig, weil bezüglich der zu besetzenden Mandate nicht ausreichend Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit an JA-Stimmen erreicht haben, wird jeweils der*diejenige Kandidat*in mit den wenigsten JA-Stimmen aus dem vorhergehenden Wahlgang von der Liste gestrichen.

(8) Über die Wahlen auf der Diözesanversammlung ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, welches von dem*der Wahlleiter*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Diözesanversammlung im Protokoll-Anhang zuzustellen ist.

§ 16 Anfertigung und Versendung des Protokolls

(1) Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von einem stimmberechtigten Mitglied des Diözesanvorstandes unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugesandt. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben werden, über den der Diözesanvorstand entscheidet.

Ausschüsse

§ 17 Bildung und Auflösung der Ausschüsse

(1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten der Diözesanversammlung. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse - mindestens drei Mitglieder - werden von der Diözesanversammlung für ein Jahr gewählt. Für die erfolgreiche Wahl ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidend.

(3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Diözesanvorstand bis zur Neuwahl der Ausschussmitglieder geeignete Mitglieder nachbenennen.

(4) Ist ein Ausschuss aufgrund zu geringer Mitgliederzahl nicht arbeitsfähig, so übernimmt der Diözesanvorstand dessen Aufgaben.

(5) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

(6) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n. Diese*r berichtet der Diözesanversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesanversammlung am 11.10.2020 beschlossen und tritt am 12.10.2020 in Kraft.